

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

zu Tagesordnungspunkt 18 der Sitzung des Rates am 26. Mai 2011

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verteilernetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Meerbusch stimmt zu, dass § 8 des Gesellschaftsvertrages der Verteilernetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH dahingehend geändert wird, dass die Pflicht entfällt, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
2. Hierzu soll § 8 des Gesellschaftsvertrages wie folgt neu gefasst werden:

"§ 8

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
 - (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Ein Lagebericht ist nur dann aufzustellen, wenn dies nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zwingend vorgeschrieben ist.
 - (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung – möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung – gemeinsam mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - (4) Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse nach §§ 54 HGrG sowie § 118 GO NRW zu."
3. Die Verwaltung, die Vertreter der Stadt Meerbusch in der Gesellschafterversammlung der wbm Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH und deren Geschäftsführer werden angewiesen, alle notwendigen Maßnahmen zur vorstehend genannten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verteilernetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH vorzunehmen (Anzeige der geplanten Änderung gegenüber der Kommunalaufsicht; Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung etc.)

4. Sollten sich bezüglich des Wortlautes der vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund von Vorgaben oder Vorschlägen des Notars, der Kommunalaufsicht, des Registergerichts, des Finanzamtes oder sonstiger Seite Abweichungen zum Wortlaut gemäß vorstehender Ziffer 2 ergeben, stimmt der Rat diesen Abweichungen bereits jetzt zu, sofern sie mit dem Sinn und Zweck der geplanten Änderung in Einklang stehen.

Begründung:

An der im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 14738 eingetragenen Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH sind die wbm Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH als Eigengesellschaft der Stadt Meerbusch und die Stadtwerke Willich GmbH als Eigengesellschaft der Stadt Willich zu jeweils 50 Prozent beteiligt. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas). Die Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH hat ihren laufenden Geschäftsbetrieb im Jahr 2009 eingestellt. Die gesamte bisherige Tätigkeit der Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH wird seit Mitte 2009 von der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG ausgeführt. Für die Zukunft sind derzeit keine neuen Tätigkeiten für die Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH geplant. Die Gesellschaft soll gleichwohl als Vorratsgesellschaft für eventuell entstehende neue Geschäftsfelder zunächst noch bestehen bleiben.

Vor diesem Hintergrund soll der Gesellschaftsvertrag der Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH dahingehend geändert werden, dass die Gesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und von der Prüfungspflicht im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW befreit wird.

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW muss die Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleisten, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft wird. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann die zuständige Aufsichtsbehörde jedoch in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von dieser Pflicht zulassen.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde von der Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, vorab mit dem Kreis Viersen als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Kommunalaufsicht hat gegen eine Befreiung der Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH von den Pflichten gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW und gegen die hierzu erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages keine Einwendungen erhoben. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages muss lediglich gemäß § 115 Abs. 1 Buchstabe a) GO NRW unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs der Gesellschaftsvertragsänderung, der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese Anzeige muss durch die Stadt Willich in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch erfolgen.

Lösung:

siehe Beschlussvorschlag